

**Verordnung über die Voraussetzungen der Erteilung der erweiterten Befugnisse an Beamte und Angestellte der Notariate sowie die Durchführung der Fachprüfungen
(Weiterbildungsverordnung)
(vom 14. Dezember 1988)**

Das Obergericht,

gestützt auf § 37 lit. b des Gesetzes über das Notariatswesen vom 9. Juni 1985,

beschliesst:

I. Erweiterte Befugnisse und Voraussetzungen für deren Erteilung

§ 1 Die erweiterten Befugnisse im Sinne des Gesetzes über das Notariatswesen umfassen:

- a) die Aufnahme von Wechselprotesten durch den Protestbeamten;
- b) die Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche und vormerkbare Rechte an Grundstücken durch den Urkundsbeamten;
- c) die Beglaubigungen durch den Beglaubigungsbeamten;
- d) die Anlegung und Führung des Grundbuchs sowie der kantonalen Übergangsrechtlichen Grundbucheinrichtungen und des Verzeichnisses über die Korporationsteilrechte durch den Grundbuchsekretär, ohne die Abweisung von Grundbuchanmeldungen und die Unterzeichnung von Schuldbriefen;
- e) die Aufnahme von Konkursinventaren und, mit Ausnahme über Grundstücke, die Durchführung von Zwangsversteigerungen durch den Konkurssekretär.

§ 2 Das Obergericht kann Beamte und Angestellte zur Ausübung der erweiterten Befugnisse ermächtigen, wenn sie die Voraussetzungen dazu erfüllen und der Geschäftsbetrieb des jeweiligen Notariates dies rechtfertigt. Ein Anspruch auf Erteilung der erweiterten Befugnisse besteht nicht.

Erweiterte
Befugnisse
a) Umfang

b) Erteilungs-
grundsätze

Voraussetzungen

a) im Beurkundungswesen

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung der erweiterten Befugnisse sind:

a) als Protestbeamter

- die Befugnis zur Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche oder vormerkbare Rechte an Grundstücken; oder
- in besonderen Fällen mindestens der Besuch des Fachkurses über die Oeffentliche Beurkundung/Vertragslehre;

b) als Urkundsbeamter

- der Besuch der Fachkurse im Beurkundungswesen;
- die erfolgreiche Fachprüfung;
- eine mindestens 2 1/2-jährige praktische Tätigkeit auf einem zürcherischen Notariat. Bei der Berechnung dieser Frist sind Abwesenheiten, ausgenommen Ferien, abzuziehen, solche wegen Krankheit, Unfall und Militärdienst jedoch nur, soweit sie zusammen sechs Monate übersteigen;

c) als Beglaubigungsbeamter

in der Regel die Tätigkeit als Notariats- oder Konkurssekretär.

b) im Grundbuchwesen

§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung der erweiterten Befugnis als Grundbuchsekretär sind:

- neben einer mehrjährigen Ausübung der Beurkundungsbefugnis die Tätigkeit als Notariatssekretär;
- der Besuch des Fachkurses im Grundbuchwesen, vorbehältlich § 16 Abs. 3;
- die erfolgreiche Fachprüfung.

c) im Konkurswesen

§ 5 Voraussetzungen für die Erteilung der erweiterten Befugnis als Konkurssekretär sind:

- neben einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Konkurswesen die Tätigkeit als Kanzleisekretär in der höchsten Funktionsstufe oder als Notariats- oder Grundbuchsekretär;
- der Besuch des Fachkurses im Konkurswesen, vorbehältlich

- § 16 Abs. 3;
- die erfolgreiche Fachprüfung.

d) Ausnahme

- § 6 Inhaber des Fähigkeitsausweises für Notar-Stellvertreter oder des Wahlfähigkeitszeugnisses als Notar müssen die Voraussetzungen gemäss §§ 3 - 6 nicht erfüllen.

II. Fachkurse

Ziel

- § 7 Im Beurkundungs-, Grundbuch- und Konkurswesen werden für das Personal der Notariate Fachkurse durchgeführt, die zum Ziel haben, den Teilnehmern das nötige Fachwissen für die Aufgabe als Beamter oder Angestellter mit erweiterten Befugnissen zu vermitteln.

Fachkurse

a) im Beurkundungswesen

- § 8 Im Beurkundungswesen finden Fachkurse statt, welche folgende Rechtsgebiete erfassen:
- Vertragslehre;
 - Beurkundungsrecht;
 - Sachenrecht, im besonderen Grundbuchrecht;
 - Wertpapierrecht;
 - Personenrecht, Ehegüter- und Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Steuerrecht usw., soweit für das Beurkundungs- oder Grundbuchrecht von Bedeutung.

Es werden vier Fachkurse durchgeführt, die grundsätzlich in folgender Reihenfolge zu besuchen sind:

1. Grundbuchrecht I;
2. Oeffentliche Beurkundung/Vertragslehre;
3. Grundbuchrecht II;
4. Repetition.

b) im Grundbuch-
wesen

§ 9 Im Grundbuchwesen wird ein Fachkurs (Grundbuchrecht III) durchgeführt, in welchem in vertiefter Weise das Sachenrecht, im besonderen das Grundbuchrecht, behandelt wird.

Der Kurs kann nur von Notariatssekretären mit Beurkundungsbefugnis besucht werden.

c) im Konkurs-
wesen

§ 10 Im Konkurswesen wird ein Fachkurs (Konkursrecht) durchgeführt, in welchem das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, im besonderen das Konkursrecht, behandelt wird.

Der Kurs kann nur von Kanzleisekretären in der höchsten Funktionsstufe oder von Notariats- oder Grundbuchsekretären besucht werden, die über eine mehrjährige praktische Erfahrung im Konkurswesen verfügen.

Organisation und
Leitung

§ 11 Die Organisation und Leitung der Fachkurse obliegt dem Notariatsinspektorat. Dieses entscheidet über die Zulassung zum Besuch der Fachkurse.

Referenten

§ 12 Für die Durchführung werden durch das Notariatsinspektorat Referenten beigezogen, deren Tätigkeit zu entschädigen ist.

Zeitabstände der
Durchführung

§ 13 Die Fachkurse werden jährlich durchgeführt. Das Notariatsinspektorat kann diesen Zeitabstand verkürzen oder verlängern, sofern es die Verhältnisse erfordern.

Unentgeltliche
Kursteilnahme

§ 14 Die Teilnahme an den Fachkursen ist für Mitarbeiter der Notariate unentgeltlich.

III. Fachprüfungen

Ziel

§ 15 Die Fachprüfungen werden schriftlich durchgeführt. Sie sollen ergeben, ob die Kandidaten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der erweiterten Befugnisse besitzen.

Voraussetzungen
für die Zulassung

§ 16 ¹Die Prüfungstermine sind den Notariaten rechtzeitig bekanntzugeben. Für die Teilnahme an der entsprechenden Fachprüfung ist eine Anmeldung beim Notariatsinspektorat erforderlich, das über die Zulassung entscheidet.

²Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- in der Regel eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder Mittelschule;
- eine mehrjährige praktische Tätigkeit in den entsprechenden Fachgebieten auf einem zürcherischen Notariat. Bei der Berechnung der Dauer der praktischen Tätigkeit sind in der Regel Abwesenheiten, ausgenommen Ferien, abzuziehen, solche wegen Krankheit, Unfall und Militärdienst jedoch nur, soweit sie zusammen sechs Monate übersteigen;
- der Besuch der vorgeschriebenen Fachkurse.

³In Ausnahmefällen kann im Grundbuch- und Konkurswesen vom Erfordernis des Besuchs der vorgeschriebenen Fachkurse abgesehen werden, insbesondere wenn sich der Kandidat darüber ausweist, dass er die notwendigen Kenntnisse auf gleichwertige Weise erworben hat.

Zeitabstände
der Durchführung

§ 17 Die Fachprüfungen werden jährlich durchgeführt. Das Notariatsinspektorat kann diesen Zeitabstand verkürzen oder verlängern, sofern es die Verhältnisse erfordern.

Unentgeltliche
Prüfungsteilnahme

§ 18 Die Fachprüfungen sind für die Kandidaten unentgeltlich.

Fachprüfungs-
kommission

§ 19 ¹Zur Prüfungsabnahme wählt die Verwaltungskommission des Obergerichtes eine Fachprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzleuten.

²Als Mitglieder und Ersatzleute sind wählbar:

- Vertreter des Notariatsinspektorates;
- Notare;
- Notar-Stellvertreter.

Präsident ist der Vertreter des Notariatsinspektorates. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

³Die Mitglieder sind für ihre Tätigkeit zu entschädigen.

Entscheid der
Fachprüfungs-
kommission

§ 20 ¹Die Fachprüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht. Noten werden keine erteilt.

²Das Ergebnis der Prüfung wird auf der Prüfungsarbeit vermerkt und dem Kandidaten durch das Notariatsinspektorat schriftlich mitgeteilt.

³Besteht der Kandidat die Fachprüfung nicht, hat er das Recht auf mündliche Erläuterung durch den Präsidenten der Fachprüfungskommission.

Wiederholung
der Fachprüfung

§ 21 Die nicht bestandene Fachprüfung kann wiederholt werden. Nach zwei erfolglosen Prüfungen ist der erforderliche Fachkurs nochmals zu besuchen, im Beurkundungswesen nur der Repetitionskurs. § 16 Abs. 3 ist nicht anwendbar.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 22 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Zürich, den 14. Dezember 1988

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:

Der Obergerichtsschreiber:

Vogel

Koeflerli

W e i s u n g

I. Im allgemeinen

Durch das Gesetz über das Notariatswesen (Notariatsgesetz) vom 9. Juni 1985 werden die Befugnisse zur selbständigen Vornahme von Amtshandlungen durch Mitarbeiter der Notariate auf den Grundbuch- und Konkursbereich ausgedehnt (§§ 13 ff. Notariatsgesetz). Die erweiterten Befugnisse erfassen damit alle drei Geschäftsbereiche des Notariates: das Beurkundungs-, Grundbuch- und Konkurswesen. Gestützt auf § 37 lit. b Notariatsgesetz hat das Obergericht auf Verordnungsstufe die Voraussetzungen zur Erteilung der erweiterten Befugnisse festzulegen sowie die Durchführung der Fachprüfung zu regeln. Mit dem beantragten Erlass der vorliegenden Verordnung kommt das Obergericht diesem gesetzlichen Auftrag nach.

In der Vorlage werden die erweiterten Befugnisse unter Angabe der Funktionsbezeichnungen der Mitarbeiter aufgeführt, die Voraussetzungen für die Erteilung näher festgelegt, und die Fachkurse und Fachprüfungen geregelt. Es ist vorgesehen, je für das Beurkundungswesen, das Grundbuchwesen und das Konkurswesen voneinander unabhängige, fachbezogene Prüfungen durchzuführen.

Im Beurkundungswesen wird, abgesehen von der Einführung der Fachprüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Beurkundungsbefugnis, die bisherige Regelung beibehalten. So knüpft nach wie vor die Verleihung der Beurkundungsbefugnis und (in der Regel) der Protestbefugnis an eine mindestens zweiein-

halbjährige praktische Tätigkeit auf einem Notariat an, welche in den meisten Fällen im Anschluss an die Notariatslehre erfolgt. Damit bleibt die bewährte jahrzehntelange Praxis erhalten, junge Mitarbeiter zürcherischer Notariate - sofern sie die Voraussetzungen erfüllen - mit einer selbständigen, verantwortungsvollen Aufgabe zu betrauen.

Im Grundbuchwesen und im Konkurswesen sollen die erweiterten Befugnisse die Stellung langjähriger Mitarbeiter stärken und ihnen die Möglichkeit bieten, nach langjähriger Tätigkeit auf dem Notariat weitere Kompetenzen zu erhalten.

Als Folge der Zunahme komplizierter Rechtsgeschäfte und wohl auch aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung steigen die Anforderungen an das Fachwissen, die an Notare und Notar-Stellvertreter gestellt werden. Dieser Tendenz können sich auch Beamte und Angestellte mit erweiterten Befugnissen nicht entziehen, weshalb der Weiterbildung besondere Bedeutung zukommt. Es drängt sich deshalb auf, Weiterbildungskurse nicht nur im Beurkundungswesen, sondern neu auch im Grundbuch- und Konkursbereich durchzuführen.

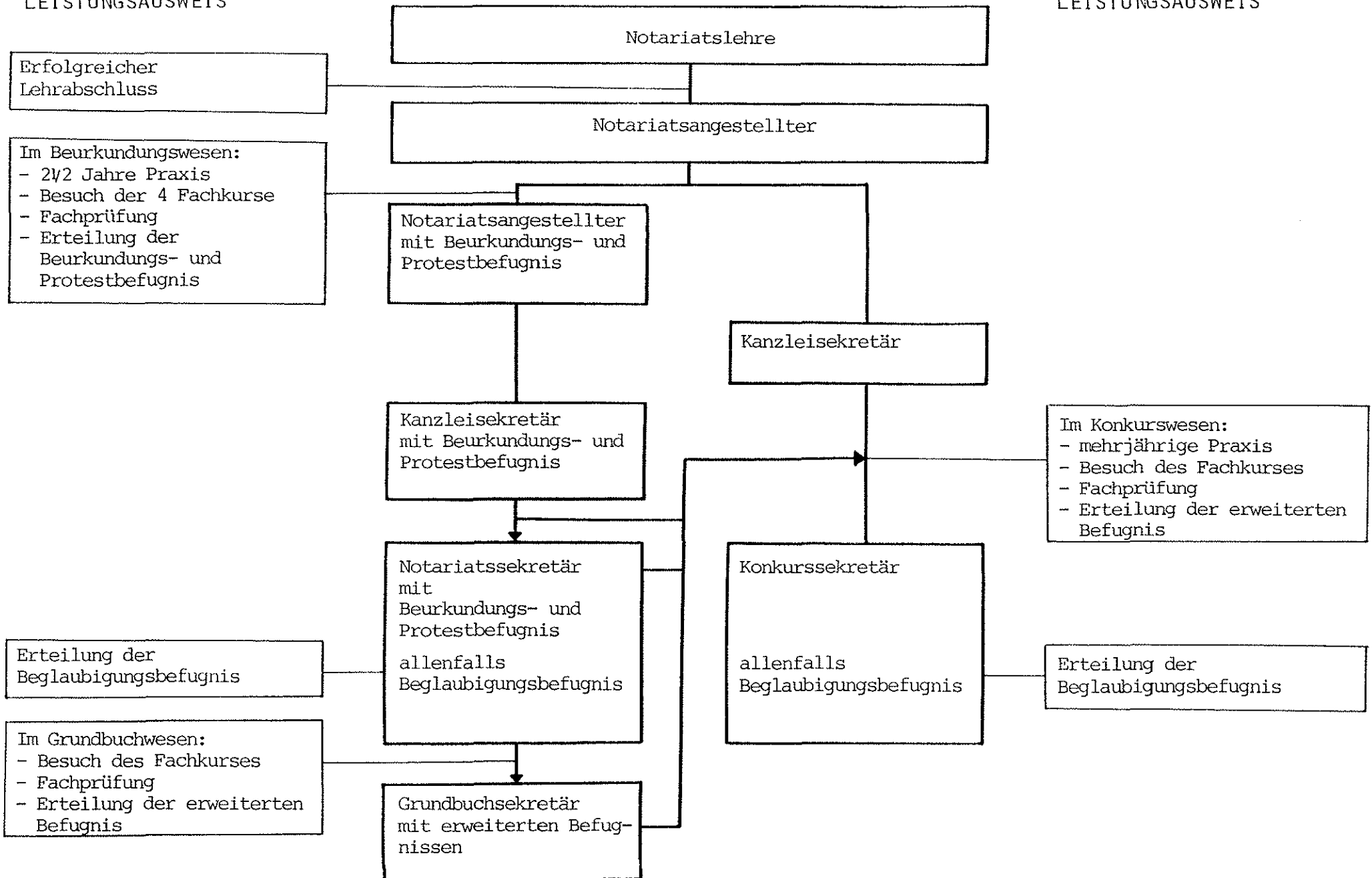
Weiteres Qualifikationsmerkmal für die Erteilung der einzelnen erweiterten Befugnisse bildet eine erfolgreiche Prüfung in den einzelnen Sachgebieten, ausgenommen in zwei eher untergeordneten Bereichen, vgl. § 13 lit. a und c Notariatsgesetz. Damit soll ein überprüfbares Leistungsniveau erreicht werden. Allerdings dürfen die Anforderungen für das Bestehen der einzelnen Fachprüfungen nicht allzu hoch angesetzt werden. Die Fachprüfungen sollen in keiner Weise - weder qualitativ noch quantitativ - mit der Notariatsprüfung zur Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare vergleichbar sein.

Das folgende Schema stellt die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten eines Mitarbeiters mit erweiterten Befugnissen im Normalfall dar:

ERFORDERNISSE
LEISTUNGS AUSWEIS

FUNKTION

ERFORDERNISSE
LEISTUNGS AUSWEIS



II. Im einzelnen

1. Umfang und Erteilungsgrundsätze der erweiterten Befugnisse (§§ 1, 2):

Die im Notariatsgesetz abschliessend aufgezählten erweiterten Befugnisse werden in der Vorlage wiederholt und unter Angabe der Funktionsbezeichnungen der Mitarbeiter einzeln aufgeführt (§ 1). Weiter sind die Erteilungsgrundsätze erwähnt, insbesondere wird klargestellt, dass kein Anspruch auf Erteilung der erweiterten Befugnisse besteht.

2. Voraussetzungen für die Erteilung (§§ 3 - 6):

a) Protestbeamter:

Grundsätzlich wird die Befugnis zur Aufnahme von Wechselprotesten zusammen mit derjenigen zur Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche oder vormerkbare Rechte an Grundstücken erteilt. Sofern ein Amt pro Jahr eine erhebliche Zahl von Wechselprotesten aufzunehmen hat, kann sich aufdrängen, einem Mitarbeiter die entsprechende Befugnis zu erteilen, ohne dass er gleichzeitig die andere erweiterte Befugnis erhält. Diese Ausnahme ist wie bisher restriktiv zu handhaben.

b) Urkundsbeamter:

Die Erteilung der Befugnis zur Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche oder vormerkbare Rechte an Grundstücken hat von allen Kompetenzdelegationen wohl die grösste Bedeutung und ist mit einem besonderen Mass an Verantwortung und Pflichtbewusstsein verbunden. Es rechtfertigt sich aufgrund dieser Bedeutung, das Bestehen einer Fachprüfung und den Besuch der Fachkurse zwingend vorzuschreiben. Ein weiteres Erfordernis bildet eine mindestens 2 1/2-jährige praktische Tätigkeit

auf einem zürcherischen Notariat.

c) Beglaubigungsbeamter:

Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis für Beglaubigungen ist in der Regel die Tätigkeit als Notariats- oder Konkurssekretär. In Ausnahmefällen kann die Befugnis einem Kanzleisekretär erteilt werden, und zwar dann, wenn der Geschäftsbetrieb dies erfordert. Diese Ausnahme ist wie bisher restriktiv zu handhaben.

d) Grundbuchsekretär:

Eine der wesentlichen Neuerungen des Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1985 bildet die Einführung der erweiterten Befugnisse im Grundbuch- und Konkurswesen. Wie im Abschnitt I ausgeführt, sollen diese Befugnisse die Stellung langjähriger Mitarbeiter stärken und der Abwanderung dieser Mitarbeiter in die Privatwirtschaft entgegenwirken.

Hierarchisch erreicht ein Mitarbeiter, der das Wahlfähigkeitszeugnis für Notare nicht besitzt, mit der Erteilung der erweiterten Befugnis im Grundbuchwesen die höchste Stufe, vgl. das Schema auf Seite 3. Deshalb soll die Funktionsstufe Grundbuchsekretär nur von Notariatssekretären nach mehrjähriger Ausübung der Beurkundungsbefugnis erreicht werden können. Zudem setzt die Erteilung eine besondere Eigenleistung voraus, die in der erfolgreichen Fachprüfung und dem Besuch eines Fachkurses besteht. Auf das letztgenannte Erfordernis kann auf Antrag dann verzichtet werden, wenn der Kandidat sich darüber ausweist, dass er die für die Fachprüfung erforderlichen Kenntnisse anderweitig erworben hat. Dies kann namentlich für einen Mitarbeiter zutreffen, der das Studium zur Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare absolviert, die Notariatsprüfung aber nicht bestanden hat.

Inhaber des Fähigkeitsausweises für Notar-Stellvertreter oder des Wahlfähigkeitszeugnisses als Notar müssen die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Mit dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums haben sie ihr Wissen genügend unter Beweis gestellt. Diese Ausnahmeregelung soll nur auf jene Personen Anwendung finden, die längerfristig keine höhere Funktionsstufe ausüben können oder wollen.

Es wird darauf verzichtet, langjährigen Mitarbeitern die notwendige Fachprüfung zu erlassen. Analog zur Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare, wo das neue Notariatsgesetz einen solchen Erlass nicht mehr vorsieht, sind auch hier kaum Fälle denkbar, welche die Erteilung ohne Bestehen einer Prüfung rechtfertigen würden. Allerdings wird es gewisser Anstrengungen der Notare, Referenten und des Notariatsinspektorates bedürfen, auch die älteren Notariatssekretäre, welche für einen nochmaligen beruflichen Aufstieg in Frage kommen, so zu motivieren, dass sie den Fachkurs besuchen und sich der Fachprüfung unterziehen.

In welchem Umfang die Funktionsausübung im Grundbuchwesen entschädigt werden soll, weil sie mit einer zusätzlichen Verantwortung und Selbständigkeit verbunden ist, ist im Rahmen der generellen Besoldungsrevision zu entscheiden.

e) Konkurssekretär:

Im Unterschied zu den Voraussetzungen zur Erteilung der erweiterten Befugnis im Grundbuchwesen kann bereits ein Kanzleisekretär, sofern er die höchste Besoldungsklasse in dieser Funktionsstufe erreicht hat, den entsprechenden Fachkurs besuchen und sich der Fachprüfung unterziehen. Dem Notariats- und Grundbuchsekretär steht diese Möglichkeit ohnehin zu. Allerdings wird eine mehrjährige praktische Erfahrung im Konkurswesen zwin-

gend vorgeschrieben. Die Ausnahmeregelung gemäss § 6 findet auch auf den Konkurssekretär Anwendung.

Die Stellung des Konkurssekretärs entspricht derjenigen des Notariatssekretärs, vgl. das Schema auf Seite 3.

3. Fachkurse

Fachprüfungen setzen voraus, dass die Möglichkeit besteht oder geboten wird, das erforderliche Wissen zu erlernen. Dazu dienen die Fachkurse, wie sie im Beurkundungswesen seit 15 Jahren durchgeführt werden. Ziel der Fachkurse ist es, den Teilnehmern die erforderlichen Kenntnisse für die Fachprüfungen und vor allem für die Ausübung ihrer künftigen Tätigkeit zu vermitteln. § 7 hält fest, dass die Kurse für das Personal der Notariate durchgeführt werden. Dies schliesst nicht aus, dass Mitarbeiter vergleichbarer Funktionsstufen von Notariaten oder Grundbuchämtern anderer Kantone die Kurse besuchen können, sofern es die Teilnehmerzahl erlaubt. Solche Fälle werden aber (wie bisher) Ausnahmen bleiben. Hingegen bleiben die Fachprüfungen ausschliesslich Mitarbeitern zürcherischer Notariate vorbehalten.

Der Inhalt der Fachkurse wird gestützt auf die bisherigen Erfahrungen in §§ 8 - 10 der Vorlage näher bestimmt. Es ist ohne weiteres denkbar, dass vor allem der Aufgabenbereich des Urkundsbeamten sich im Laufe der Zeit ändert, erweitert und die Ausbildung deshalb ergänzt werden muss, weshalb die Aufzählung nicht abschliessend ist. Die Fachkurse im Beurkundungswesen können von Notariatsangestellten und allenfalls auch von Büro- und Verwaltungsangestellten besucht werden. Im Grundbuchwesen werden nur Notariatssekretäre mit Beurkundungsbefugnis, im Konkurswesen Kanzleisekretäre der höchsten Funktionsstufe, Notariats- oder Grundbuchsekretäre zu den entsprechenden Fachkursen zugelassen, sofern sie über eine entsprechende mehrjährige praktische Erfahrung verfügen.

Die Aufsicht über die Notariatsverwaltung obliegt dem Obergericht, dem das Notariatsinspektorat angegliedert ist. Es ist deshalb folgerichtig, die Organisation und Leitung der Kurse dem Notariatsinspektorat zu übertragen. Dieses Amt wacht auch darüber, dass die Voraussetzungen zum Besuch der entsprechenden Fachkurse erfüllt sind, und es entscheidet über die Zulassung (§ 11). Für die Durchführung der Fachkurse werden durch das Notariatsinspektorat Notare und Notar-Stellvertreter beigezogen, deren Tätigkeit zu entschädigen ist. Die Entschädigung wird vom Obergericht festgesetzt (§ 12).

Wie in der Privatwirtschaft üblich, werden die Weiterbildungskurse ganz oder teilweise in der Freizeit der Kursteilnehmer durchgeführt. Im Beurkundungswesen trifft dies für 1/4 der insgesamt aufzuwendenden Kurszeit zu, im Grundbuch- und Konkurswesen soll dies für die ganze Kurszeit gelten.

Die Fachkurse im Beurkundungswesen werden wohl auch künftig jährlich durchgeführt. Im Grundbuch- und im Konkursbereich ist es denkbar, dass wenige Jahre nach der Einführung der Fachkurse die Zahl der Interessenten so stark zurückgeht, dass jährliche Durchführungen in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand mehr wären. Das Notariatsinspektorat wird deshalb ermächtigt, eine zeitliche Verschiebung zu veranlassen (§ 13). Welche Ersatzmöglichkeiten für Interessenten bestehen, wenn die anzustrebende Mindestzahl von 6 Teilnehmern über Jahre hinweg nicht erreicht wird, wäre im Einzelfall zu entscheiden.

Die Fachkurse sind für die Teilnehmer zürcherischer Notariate unentgeltlich. Dies trifft ebenfalls für die Absolvierung der entsprechenden Fachprüfungen zu (§§ 14, 18).

Die Anmeldung für den Besuch der Fachkurse erfolgt durch den Amtsvorsteher.

4. Fachprüfungen

In allen Teilbereichen (Beurkundungs-, Grundbuch- und Konkurswesen) wird je eine Fachprüfung durchgeführt. Die Erweiterung der Fachkurse und insbesondere die Fachprüfungen ziehen einen beachtlichen administrativen Aufwand nach sich. Um diesen Aufwand bei den Fachprüfungen in Grenzen zu halten, wird auf eine mündliche Prüfung verzichtet und der Kandidat ausschliesslich aufgrund einer schriftlichen Arbeit beurteilt (§ 15). Aus dem gleichen Grund werden keine Noten erteilt, und das positive oder negative Ergebnis wird direkt auf der Prüfungsarbeit vermerkt. Der Kandidat erhält eine schriftliche Mitteilung, ob er die Prüfung bestanden habe oder nicht. Im letzteren Fall hat er das Recht auf eine mündliche Erläuterung (§ 20).

Die Fachprüfungen werden in der Regel jährlich, wenn möglich immer zur gleichen Jahreszeit durchgeführt. Das Notariatsinspektorat kündigt die Termine den Notariaten (nicht den einzelnen möglichen Kandidaten) rechtzeitig an, worauf sich die Kandidaten innerhalb einer festgesetzten Frist anmelden können (§ 16 Abs. 1).

Die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen wird an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (§ 16 Abs. 2). Neben der praktischen Tätigkeit und dem Besuch der Fachkurse wird verlangt, dass der Kandidat in der Regel über eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder Mittelschule zu verfügen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch solche Kandidaten zur Prüfung zugelassen werden, welche die letzterwähnte Voraussetzung nicht erfüllen, aber eine sehr gute Arbeitsleistung erbringen. Die Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben. Der Besuch der vorgeschriebenen Fachkurse im Grundbuch- und Konkurswesen kann dann erlassen werden, wenn der Kandidat sich darüber ausweist, dass er die notwendigen Kenntnisse auf gleichwertige Weise erworben hat, z.B. durch entsprechende Vorlesungen an der Universität (§ 16 Abs. 3).

Wie bei den Fachkursen im Grundbuch- und Konkurswesen kann sich auch für die Fachprüfungen in diesen Bereichen ergeben, dass zuwenige oder allenfalls zuviele Anmeldungen eingehen. Das Notariatsinspektorat ist ermächtigt, in diesen Fällen die Fachprüfungen in einem andern als einem jährlichen Rhythmus durchzuführen (§ 17).

5. Fachprüfungskommission

Die Fachprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzleuten. Wählbar sind Vertreter des Notariatsinspektorates, die Notare und Notar-Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Der Vertreter des Notariatsinspektorates ist Präsident der Prüfungskommission. Die Mitglieder sind vom Obergericht zu entschädigen (§ 19).

Nach zwei erfolglosen Prüfungen sind die Fachkurse zu wiederholen, im Beurkundungswesen allerdings nur teilweise. Die Ausnahmeregelung gemäss § 16 Abs. 3 ist nicht anwendbar (§ 21).

6. Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Notariatswesen vom 9. Juni 1985 in Kraft. Mitarbeiter, welche die vier Fachkurse im Beurkundungswesen absolviert haben, im Zeitpunkt des Inkrafttretens aber noch nicht die erweiterte Befugnis besitzen, haben sich der Fachprüfung zu unterziehen. Es ist beabsichtigt, die ersten Fachprüfungen im Beurkundungswesen im Juni 1989 durchzuführen.

Zürich, den 14. Dezember 1988

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:

Der Obergerichtsschreiber:

Vogel

Koeflerli